

**NOCHMALIGE UNTERSUCHUNG DER FLÄCHENEIGNUNG ZUR  
NUTZUNG VON WINDENERGIE IM TERRITORIUM DER  
STADT TREBSEN UND IHRER ORTSTEILE  
(auf der Grundlage der nun gültigen Gesetzeslage)**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Trebsen  
Markt 13  
04687 Trebsen

Auftragnehmer: Landschaftsplanungsbüro Dr. Bormann & Partner GmbH  
Marktgasse 7  
04668 GRIMMA

Leipzig, den 29.11.2013

**Inhalt:**

<b>1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>2</b>
1.1. Baurechtliche Genehmigungsfähigkeit. ....	2
1.2. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit .....	3
1.3. Genehmigungsfähigkeit nach Raumordnung und Landschaftsplanung .....	4
<b>2. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>10</b>

ANLAGE

Untersuchung vom 29.05.2001 mit Übersichtsplan ( M 1 : 25.000)

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen sind eine Vielzahl von Festsetzungen, Vorschriften und Empfehlungen zu beachten, die im Folgenden unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.

### 1.1. Baurechtliche Genehmigungsfähigkeit

Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind u.a. **Baugesetzgebung**, **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** und **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** einzuhalten.

Mit der Änderung des Baugesetzes vom 01.01.1997 und der Übernahme dieser in die Neufassung des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 wurden Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen in den Kreis der sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB aufgenommen. Diese sind nur zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit der Privilegierung hat der Gesetzgeber eine generelle Zuweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich vorgenommen.

Im § 35 (3) BauGB sind eine Reihe Bedingungen aufgelistet, die die Beeinträchtigungen öffentlicher Belange beschreiben. Neben Belangen und Kriterien, die im Detail noch im folgenden Text erörtert werden, verweist der Gesetzgeber auf die besondere Bedeutung der Landes- und Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung.

#### § 35 (3) BauGB

*Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechts widerspricht,*
- 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
  
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*

*... Raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne der §§ 8 oder 9 des Raumordnungsgesetzes abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

Gemäß § 35 (3) BauGB sind bei einem Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuhalten.

## 1.2. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542) zuletzt geändert am 7. August 2013 durch Artikel 2 Abs. 124 und Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes (BGBl. I Nr. 48 vom 14.08.2013 S. 3154 (3185, 3207) im § 1 (1) wie folgt definiert:

*Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

Es definiert im §14 einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Im §15 Abs.5 wird deutlich gemacht: „Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“

Diese Ziele werden im § 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. Nr. 8 vom 05.07.2013, S. 451) konkretisiert und dementsprechende Grundsätze formuliert.

Um den allgemeinen Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft realisieren zu können, sind im § 9 (1) SächsNatSchG Eingriffe beschrieben. Unter Anstrich 2 ist die „Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB])“ aufgeführt, die sich auch auf Windenergieanlagen jeder Art bezieht.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

### 1.3. Genehmigungsfähigkeit nach Raumordnung und Landschaftsplanung

Zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen sind Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung zu beachten.

Diese spiegeln sich für das betrachtete Planungsgebiet hauptsächlich im Kapitel 11.3 des Regionalplans Westsachsen vom 30.06.2008 wider. Das Planwerk stellt 22 Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dar. Das Territorium der Stadt Trebsen ist davon nicht betroffen. Es gibt aber immer wieder Anfragen nach der Möglichkeit, in dem Gebiet Windkraftanlagen zu errichten.

Aus diesem Grunde werden im Folgenden die Ausschlusskriterien des Regionalplans für die Nutzung von Windenergie zur Information dargestellt:

**A1** Vorranggebiete Natur und Landschaft

**A2** Naturschutzgebiete

**A3** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete – FFH und SPA Gebiete

**A4** Rastgebiete, Zugbahnen und Brut- und Nahrungsgebiete störungsempfindlicher, geschützter Vogelarten sowie Quartiere, Nahrungsgebiete und Zugkorridore störungsempfindlicher, geschützter Fledermausarten

**A5** Offene Wasserflächen

**A6** Heidelandschaften

**A7** Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen

**A8** Regional bedeutsame Bereiche des Denkmalschutzes

**A9** Rohstoffabbau

**A10** Waldgebiete a) bestehende Waldgebiete mit einer Pufferzone von 200 m  
b) Vorranggebiete Waldmehrung

**A11** Siedlungsabstand a) 1 200 m zu Kur- und Klinikbereichen sowie Pflegeanstalten  
b) 1 000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile  
c) 500 m zu Gewerbegebieten

**A12** Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Schutzbereiche von zivilen Flugsicherungsanlagen

**A13** Schutzbereiche von militärischen Flugsicherungsanlagen

**A14** Wasserschutzgebiete – Trinkwasserschutzzonen I und II

**A15** Abstand zwischen Windenergieanlagen-Standorten von mindestens 5 km (Überlastungsschutz)

**A16** Abstandswerte zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur

a) elektrifizierte Bahnstrecken 250 m

nicht elektrifizierte Bahnstrecken 100 m

LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO DR. BORMANN & PARTNER GMBH; MARKTGASSE 7, 04668 GRIMMA

b) Bundesautobahnen und diesbezügliche Vorrangtrassen 250 m  
Autobahnkreuze, Anschlussstellen u. dbz. Vorrangtrassen 300 m

**A17** Gebiete, in denen Windenergieanlagen gravierende und unausgleichbare  
Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorrufen

**A18** Landschaftsschutzgebiete

**A19** Pufferzonen zu a) Vorranggebieten Natur und Landschaft b) NSG c) FFH- und  
SPA-Gebieten d) offenen Wasserflächen

**A20** Auenbereiche und Überschwemmungsgebiete

#### Vorranggebiete, die aus regionalplanerischer Sicht besonders geeignet sind

Planungsträger, d.h. der Regionale Planungsverband und die Kommunen sind aufgefordert, geeignete Flächen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen auszuweisen und somit die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Plangebiet zu steuern. Durch die positive Standortausweisung für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan und dem Ausschluss ungeeigneter Flächen, wird eine Sperrwirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht.

Im Regionalplan Westsachsen 2008 sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Für das Gebiet der Stadt Trebsen sind keine derartigen Festlegungen getroffen worden. Windkraftanlagen außerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nur nach einer raumordnerischen Einzelfallprüfung möglich.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 hat die Stadt Trebsen nochmals Überlegungen und Untersuchungen auf der Grundlage der nun gültigen gesetzlichen Grundlage vorgenommen, um geeignete Flächen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Zur Findung entsprechender Flächen wurde das Gemeindegebiet anhand der oben dargestellten Kriterien nochmals untersucht. Dabei wurde deutlich, dass die Bewertung vom 29.05.2001 sich noch an einen Siedlungsabstand von 500 m orientierte, während im RPWS schon 1.000 m festgelegt wurden. Dadurch wird das, außerhalb des siedlungsnahen Bereiches liegende Gelände noch weiter in seiner Eignung für WKA eingeschränkt als in dem weiterhin gültigen Plan dargestellt.

## **2. Zusammenfassung**

Aufgrund der vorliegenden Restriktionen zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere der o.g. Parameter kann auch nach nochmaliger Prüfung, in der Stadt Trebsen keine weitere Fläche für eine Nutzung von Windenergie zur weiterführenden Betrachtung herangezogen werden.

Grimma den 29.11.2013



Dr. Ch. Bormann

**UNTERSUCHUNG DER FLÄCHENEIGNUNG  
ZUR NUTZUNG VON WINDENERGIE  
IM TERRITORIUM  
DER STADT TREBSEN  
UND IHRER ORTSTEILE**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Trebsen  
Markt 13  
04687 Trebsen

Auftragnehmer: Landschaftsplanungsbüro Dr. Bormann & Partner GmbH  
Marktgasse 7  
04668 GRIMMA

Leipzig, den 29.05.2001

**Inhalt:**

<b>1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>2</b>
1.1. Baurechtliche Genehmigungsfähigkeit .....	2
1.2. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit .....	3
1.3. Genehmigungsfähigkeit nach Raumordnung und Landschaftsplanung.....	4
1.4. Immissionsrechtliche Anforderungen .....	6
1.5. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) .....	6
<b>2. AUSSCHLUßKRITERIEN, KONKRETISIERT AUF DAS GEBIET DER STADT     TREBSEN UND IHRER ORTSTEILE .....</b>	<b>7</b>
<b>3. FLÄCHENBEWERTUNG .....</b>	<b>9</b>
3.1. Ausschluß- und Eignungsbereiche.....	9
3.2. Sonstige öffentliche Belange .....	9
<b>4. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>10</b>

ANLAGE

Übersichtsplan ( M 1 : 25.000)

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen sind eine Vielzahl von Festsetzungen, Vorschriften und Empfehlungen zu beachten, die im Folgenden unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.

### 1.1. Baurechtliche Genehmigungsfähigkeit

Windkraftanlagen sind als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind u.a. **Baugesetzgebung**, **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** und **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** einzuhalten.

Mit der Änderung des Baugesetzes vom 01.01.1997 und der Übernahme dieser in die Neufassung des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 wurden Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen in den Kreis der sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB aufgenommen. Diese sind nur zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit der Privilegierung hat der Gesetzgeber eine generelle Zuweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich vorgenommen.

Im § 35 (3) BauGB sind eine Reihe Bedingungen aufgelistet, die die Beeinträchtigungen öffentlicher Belange beschreiben. Neben Belangen und Kriterien, die im Detail noch im folgenden Text erörtert werden, verweist der Gesetzgeber auf die besondere Bedeutung der Landes- und Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung.

#### *§ 35 (3) BauGB*

*Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall oder Immissionsschutzrechts widerspricht,*
- 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
- ...*
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*

...Raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne der §§ 8 oder 9 des Raumordnungsgesetzes abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß § 35 (3) BauGB sind bei einem Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuhalten.

## 1.2. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 (1)** definiert.

### § 1 (1) BNatSchG

*Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß*

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
  - 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
  - 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie*
  - 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft*
- als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.*

Diese Ziele werden im § 1 des **Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)** konkretisiert und dementsprechende Grundsätze formuliert.

Um den allgemeinen Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft realisieren zu können, sind im § 8 (1) SächsNatSchG Eingriffe als „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachträglich beeinträchtigen können*“ definiert.

„*Ein Eingriff ist*“ gemäß § 9 (1) SächsNatSchG „*unzulässig und zu untersagen, wenn*

- 1. er mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unvereinbar ist,*
- 2. vermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden oder*
- 3. unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist ausgeglichen werden können und soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.“*

Die im § 10 SächsNatSchG enthaltene Verfahrensweise in Natur und Landschaft ist einzuhalten.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten.

### 1.3. Genehmigungsfähigkeit nach Raumordnung und Landschaftsplanung

Zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen sind Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung zu beachten.

Diese spiegeln sich für das betrachtete Planungsgebiet hauptsächlich in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windkraftnutzung“ (1), und im Regionalplan Westsachsen (Satzung vom 26.06.1998) (2) wieder.

Mit Hilfe dieser Ausschluß- (Gebiete in denen Windkraftanlagen nicht errichtet werden sollen) und Restriktionsgebiete (möglichst keine Errichtung) konnten mögliche Standorte räumlich konkretisiert dargestellt und bewertet werden.

**Siedlungen**, i.d.R. in einem Abstand von 500 m, jedoch mind. in einer Entfernung der 10-fachen Nabenhöhe (2)

**Bauschutzbereiche** von Flugplätzen und Trassen der technischen Infrastruktur in einem angemessenen Abstand

Straßen

Bundesautobahnen 100 m

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen 40 m

Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände

Bauschutzbereiche, beschränkte Bauschutzbereiche (Höhenbeschränkungen)

Hochspannungsfreileitungen ab 30kV 50 m

Richtfunktrassen 100 m (2)

**Mindestabstände zu bereits bestehenden WKA**

5 km zwischen Gruppenanlagen und Windparks

2,5 km und 5 km im Lößhügelland zwischen Einzelanlagen (2)

**Schutzgebiete internationaler Bedeutung gemäß**

Ramsar-Konvention (1)

EU-Vogelschutz-Richtlinie (1)

FFH-Richtlinie (1)

(einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks)

**Schutzgebiete nach §§16-22 SächsNatSchG**

**Naturschutzgebiete** und **Nationalparke** (einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks) (1)

Kernzonen und Pflegezonen (Schutzzonen I und II) von **Biosphärenreservaten**; Teile von Entwicklungszonen (Schutzzone III und IV) in Abwegung mit dem Schutzzweck und der Biosphärenreservatsplanung

**Landschaftsschutzgebiete** und **Naturparke** sind als Standorte für WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. (Festsetzungen der Rechtsverordnung beachten!) (1)

**Naturdenkmale** und **Geschützte Landschaftbestandteile** (nach Arbeitsgruppe) (1)

Nach § 26 SächsNatSchG **besonders geschützte Biotope** (einschließlich Pufferzonen 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks) (1)

Brut-/ Nahrungsgebiete extrem störungsempfindlicher Rote Liste Arten, mind. regionaler Bedeutung (2)

Rast- sowie Brut- und Äsungsplätze von Vogelarten mit lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung (gesonderte Begutachtung durch Naturschutzbehörden und Treffen von Abstandsregelungen) (2)

Still- und Fließgewässer sowie deren Uferbereiche, soweit diese Leitlinien und Orientierungshilfen für den Vogelzug bilden (einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks)

**Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sowie Pufferzonen im Abstand von 300 m bei Einzelanlagen bzw. 500 m bei Gruppenanlagen und Windparks (2)

Reich strukturierte Feldgehölzlandschaften und naturnahe Standorte inmitten ausgeräumter Agrarlandschaften (einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks)

**Waldgebiete** (2)

**Offene Wasserflächen** und i.d.R. in einem Abstand von 300 m bei Einzelanlagen bzw. 500 m bei Gruppenanlagen und Windparks (2)

**Heidelandschaften** – von raumbedeutsamen WKA freihalten (2)

**Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen** sind in charakteristischer Ausprägung zu erhalten (in Regionalplan räumlich konkretisiert) – Einzelfallprüfung (2)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild (1)

**Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft** bei Windparks (2)

Belange der Erholung, des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes beachten! (1)

Ausreichende Pufferzonen um Ausschlußgebiete (Einzelfallprüfung) (1)

#### Vorranggebiete (aus regionalplanerischer Sicht besonders geeignet)

Planungsträger, d.h. die Regionalen Planungsverbände und die Kommunen sind aufgefordert, geeignete Flächen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen auszuweisen und somit die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Plangebiet zu steuern. Durch die positive Standortausweisung für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan und dem Ausschluß ungeeigneter Flächen wird eine Sperrwirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht.

Im Regionalplan Westsachsen (Satzung vom 26.06.1998) sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Für das Gebiet der Stadt Trebsen sind keine derartigen Festlegungen getroffen worden. Windkraftanlagen außerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nur nach einer raumordnerischen Einzelfallprüfung möglich.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes Altenhain hat die Stadt Trebsen umfangreiche Überlegungen und Untersuchungen vorgenommen, um geeignete Flächen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Zur Findung entsprechender Flächen wurde das Gemeindegebiet anhand einer Vielzahl von Kriterien bewertet, welche nachfolgend aufgelistet und in der Themenkarte Nutzung von Windenergie graphisch dargestellt werden.

#### 1.4. Immissionsrechtliche Anforderungen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach den § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz prüfen.

Geräuschimmissionsrichtwerte der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft sind einzuhalten, da aufgrund des kontinuierlichen Betriebes die Beurteilung für die Nachtzeit ausschlaggebend ist.

Desweiteren sind Prognosen über Lichteffekte zu berücksichtigen.

Sonstige Anforderungen, notwendige Stellungnahmen holt die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen der internen Beteiligung

Einzelfall Anforderungen nach Luftverkehrs- oder sonstigen Verkehrsrecht und dem Wasserrecht ergeben

#### 1.5. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Genehmigungsverfahren nach dem EnWG notwendig

Betreiber gemäß EnWG verpflichtet das zuständige Energieversorgungsunternehmen von der Erzeugung elektrischer Energie in Kenntnis zu setzen

## 2. Ausschlußkriterien, konkretisiert auf das Gebiet der Stadt Trebsen und ihrer Ortsteile

Um geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie ausfindig machen zu können, werden zunächst bestimmte als Tabu- und Restriktionszonen definierte Bereiche aufgrund der

- (1) Empfehlungen der Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten / -ämter und des Bundesamtes für Naturschutz, und des
- (2) des Regionalplanes Westsachsen, ausgeschlossen.

Windkraftanlagen, die sich außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie befinden, sollen nur nach raumordnerischer Einzelfallprüfung zugelassen werden. Sie sind dann zulässig, wenn sie im windhöffigen Gebiet liegen sowie außerhalb von nachfolgend aufgelisteten **Tabu- und Restriktionsbereichen**. (2)

- Siedlungen**, i.d.R. in einem Abstand von 500 m, jedoch mind. in einer Entfernung der 10-fachen Nabenhöhe (2)

- Sicherheitsabstände zu Anlagen und Netzen der technischen Infrastruktur**  
40 m zu den Bundesstraßen B 6 und B 107 sowie zu allen Staats- und Kreisstraßen  
Bauschutzbereich des Flugplatzes Brandis, beschränkte Bauhöhen  
50 m zu Hochspannungsleitungen ab 30 kV  
Ausbau der bestehenden Bahnlinie zur ICE-Trasse, angemessener Abstand  
100 m zu Richtfunktrassen (2)

- Mindestabstände zu bereits bestehenden WKA**  
5 km zwischen Gruppenanlagen und Windparks  
2,5 km zwischen Einzelanlagen (2)

- Schutzgebiete für Natur und Landschaft**

**Landschaftsschutzgebiete** sind als Standorte für WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. (Festsetzungen der Rechtsverordnung beachten!)

LSG „Großsteinberg – Ammelshain“ (1)

**Bestehende FND / ND** (1)

Nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope (einschließlich Pufferzonen  
300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks) (1)

- **Sonstige Restriktionen für den Arten- und Biotopschutz:**

- Brut-/ Nahrungsgebiete extrem störungsempfindlicher Rote Liste Arten mit mind. regionaler Bedeutung (2)

- Rast- sowie Brut- und Äsungsplätze von Vogelarten mit lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung (gesonderte Begutachtung durch Naturschutzbehörden und Treffen von Abstandsregelungen) (2)

- Still- und Fließgewässer sowie deren Uferbereiche, soweit diese Leitlinien und Orientierungshilfen für den Vogelzug bilden (einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks)
- Reich strukturierte Feldgehölzlandschaften und naturnahe Standorte inmitten ausgeräumter Agrarlandschaften (einschließlich Pufferzonen: 300 m bei Einzelanlagen, 500 m bei Windparks)
- **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sowie Pufferzonen im Abstand von 300 m bei Einzelanlagen bzw. 500 m bei Gruppenanlagen und Windparks (2)
- **Waldgebiete** (2)
- **Offene Wasserflächen** und i.d.R. in einem Abstand von 300 m bei Einzelanlagen bzw. 500 m bei Gruppenanlagen und Windparks (2)
- **Heidelandschaften** – von raumbedeutsamen WKA freihalten (2)
- **Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen** sind in charakteristischer Ausprägung zu erhalten (in Regionalplan räumlich konkretisiert) – Einzelfallprüfung (2)
- **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild** (1)
- **Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft** bei Windparks (2)  
Bergbauberechtigung nach § 8 BBergG

Desweiteren sind die Belange der Erholung, des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes zu beachten, insbesondere ausreichende Pufferzonen um mögliche Ausschlussgebiete (1)

#### □ Sonstige planungsrelevante Belange:

- Boden- und Denkmalschutz
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes
- Unwirtschaftliche Aufwendungen bei der Erschließung
- Beeinträchtigungen der Agrarstruktur

Diese Parameter sind weder meßbar noch räumlich abgrenzbar und werden verbal - argumentativ bewertet. Jedoch ist die Einschätzung dieser möglichen Beeinträchtigungen auf Grund der Tatsache, daß Windkraftanlagen unzweifelhaft und im besonderen Maße Einfluß auf die sinnliche Wahrnehmung der Umwelt, und zwar im besonderen von Menschen und Tieren gleichermaßen, haben, nicht minder gewichtig.

### 3. Flächenbewertung

#### 3.1. Ausschluß- und Eignungsbereiche

Der dem Anhang beigefügten Plan werden neben den oben genannten Parametern zusätzlich Informationen und Flächen eingetragen und abgegrenzt, die auch außerhalb der meßbaren Tabu- und Restriktionszonen liegen. Dies betrifft Darstellungen zum Gewässernetz, Fernblicke und kleinere bedeutsame Landschaftselemente.

#### 3.2. Sonstige öffentliche Belange

##### Natürliche Eigenart der Landschaft

Nach dem Regionalplan Westsachsen wird das Gebiet den Porphyrhügellandschaften (Mulde – Porphyrhügelland) zugeordnet.

Charakteristisch für dieses Gebiet sind große, kompakte Waldgebiete sowie kleinflächige Restwälder, welche für die regionale Erholung bedeutsam sind. Als wertbestimmende Landschaftsstruktur gilt das Tal der Vereinigten Mulde mit seinen vielgestaltigen Seitentälern, welches dem LSG und FFH – Gebiet „Mittlere Mulde“ zugehört.

Die ausgedehnten Waldflächen und das „Tal der Burgen“ machen das Gebiet um die Stadt Trebsen sowie Altenhain besonders für Erholung und Tourismus interessant. Der Bergbau mindert den Erholungswert in Teilbereichen des Gebietes erheblich. Die bestehenden Windkraftanlagen stören durch die geringe Bauhöhe nur in vereinzelten Bereichen, wo Einsicht zu den Standorten möglich ist.

##### Naturschutz (Arten- Biotopschutz)

Die Anforderungen des Naturschutzes sind im Beiplan soweit möglich dargestellt und im Textteil unter „Schutzgebiete für Natur und Landschaft“ aufgelistet.

##### Denkmalschutz und Ortsbild

Die Belange des Denkmalschutzes insbesondere der Baudenkmäler und archäologisch bedeutsamen Bereiche wurden bei der Wahl des Standortes berücksichtigt und diese stehen nicht im Widerspruch zur Ausweisung des favorisierten Standortes.

##### Infrastrukturelle Anforderungen, Einschränkungen

Eine Effizienz wird dann erreicht, wenn die erforderlichen Zuwegungen bereits vorhanden sind und die Einspeisung in bestehende Mittelspannung erfolgen kann.

## Landschaftsbild

### Allgemeine Betrachtungen

Unter dem Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Dies sind optische, akustische und olfaktorische Reize die auf den Menschen wirken. In die Betrachtung fließen alle wesentlichen Strukturen (historische, natur- oder kulturellbedingte) der Landschaft ein. Basis des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungsstrukturen usw., und die verschiedenen Nutzungsansprüche des Menschen, die seine Wahrnehmung beeinflussen. Die Landschaft die sich dem Betrachter zeigt, ist ein Ergebnis menschlicher Kultureinflüsse. Diese Kulturlandschaft ist in den letzten Jahrhunderten immer Wandlungen unterworfen worden. Der Landschaftswandel ist in diesem Jahrhundert gekennzeichnet, durch den Verlust an Formenreichtum und der zunehmenden Uniformierung und Verarmung der Landschaft sowie den zunehmend regional untypischen Landschaftsstrukturen (Veränderungen des Reliefs).

Zur Erfassung des landschaftsästhetischen Eigenwertes werden daher

- die *Vielfalt* (als Ausdruck für das ästhetische Bedürfnis nach Information)
  - die *Naturnähe* (als Ausdruck des ästhetischen Bedürfnisses nach Freiheit)
  - die *Eigenart* (als Ausdruck für das ästhetische Bedürfnis nach Heimat) sowie
  - Lärm und Emissionen
- herangezogen.

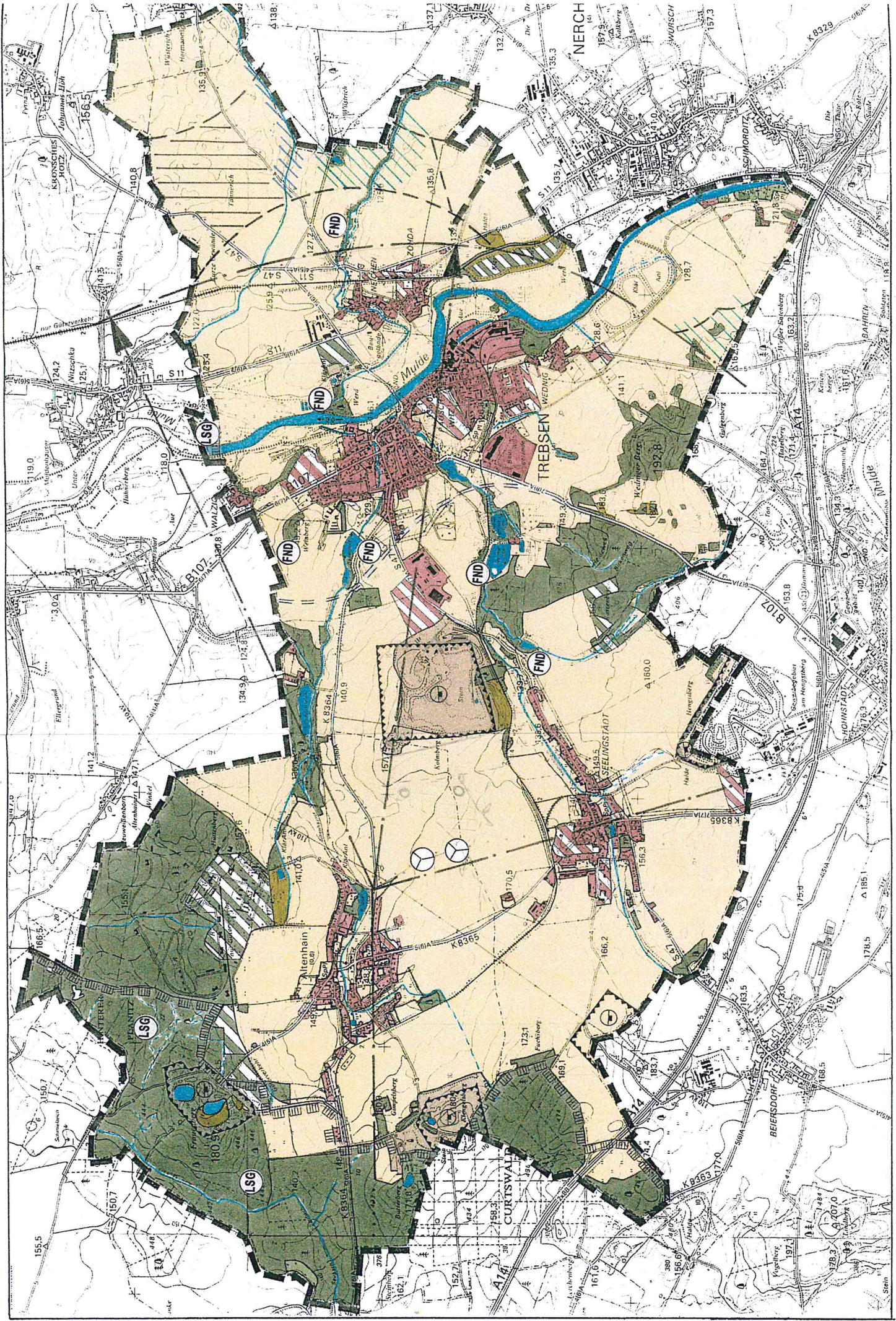
#### **4. Zusammenfassung**

Aufgrund der vorliegenden Restriktionen zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere der o.g. Parameter kann keine weitere Fläche für eine Nutzung von Windenergie zur weiterführenden Betrachtung herangezogen werden.

## QUELLEN:

- ADAM, K., NOHL, W., VALENTIN, W. (1986)  
Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. MURL. Düsseldorf
- AKKERMANN, R. Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen als Flugbarrieren in: IHDE, S. ; VAUK-HENTZELT E (Hrsg.) Vogelschutz und Windenergie Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen Bundesverband WindEnergie e.V. Osnabrück, 1999
- BACH, L. et al. Einfluß von Windkraftanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögel in Nordwest-Deutschland - erste Auswertung verschiedener Untersuchungen, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 123 - 142, 1999.
- BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden, 1991
- BLESS, R.; HERBERT, M in: Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) S.13-16, 2000
- BÖTTGER et al. Biologisch - ökologische Begleituntersuchung zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, NNA-Ber. 30 (Sonderheft), 1 - 124, 1990.
- BRAUNEIS, W. Der Einfluß von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der „Solzer Höhe“ bei Bedra-Solz im Landkreis Hersefeld-Rotenburg. Untersuchung im Auftrag des BUND, Landesverband Hessen, Bebra, 1999.
- BNATSCHG (1993):  
Gesetz über Natur und Landschaftspflege vom 06. August 1993
- CLAUSAGER; I.; NØHR H. Einfluß von Windkraftanlagen auf Vögel - Status über Wissen und Perspektiven Das Umwelt- und Energieministerium Danmarks Miljøundersøgelser [Hg.]; 1995
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching, 1994
- HANDKE, K. et al. Ornithologische Bestandsaufnahmen im Bereich des Windparks Cuxhaven in Nordholz 1996/97. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 71 - 80, 1999.
- HANDKE, K. Vögel und Windkraft im Nordwesten Deutschlands, Eine Zustandsbeschreibung - Anforderung an ornithologische Untersuchungen, LÖBF - Mitteilungen Nr. 2/2000: 47 - 55
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSFORSCHUNG UND NATURSCHUTZ (1991):  
Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere im Freistaat Sachsen. Dresden
- JEDICKE, E. (1994)  
Biotopverbund. 2.Auflage. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- JEDICKE, E. (1997):  
Die Roten Listen: gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotope in Bund und Ländern. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- KAATZ, J. Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland in: IHDE, S. ; VAUK-HENTZELT E (Hrsg.) Vogelschutz und Windenergie Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen Bundesverband WindEnergie e.V. Osnabrück, 1999
- KARLSSON, J. Vindkraft Faglar Vindkraftutredningsens Tetänkande SOU 32, Bostadsdepartement Stockholm, Underlagningmateriale NR 6, 1988.
- KAULE, G. (1991):  
Arten- und Biotopschutz. Stuttgart
- KOOP, B. Windkraftanlagen und Vogelzug im Kreis Plön. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 25-32, 1999.

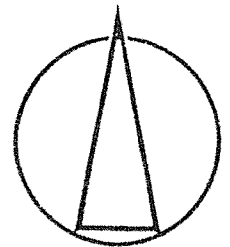
- Köppel, J. (1998) Praxis der Eingriffsregelung. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- KRUCKENBERG, H.; JAENE, J. Zum Einfluß eines Windparkes auf die Verteilung weidender Bläßgänse im Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). Zeitschrift Natur und Landschaft 74 Jg. (1999) Heft 10
- MÖLLER, N. W.; POULSEN, E. Vindmøller og fulge. Vildbiologisk Station, 73 S., 1984.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993
- OEKO-CART GmbH: Biologisch-ökologische Gutachten zur Windkraftnutzung im Erzgebirge - Weiterführende Untersuchungen an den Standorten Jöhstadt und Ullersdorf; im Auftrag des Sächs. Landesamtes für Umwelt und Geologie; September 1997
- PEDERSEN, M.; POULSEN, E. Impact of a 90 m<sup>2</sup> MW wind turbine on birds. Avian responses of the implementation of the Tjaereborg Wind Turbine at the Danish Wadden Sea. Dansk Vildtundersogelser 47. Kalo. 46 Seiten, 1991.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN (1998):  
Regionalplan Westsachsen – Entwurf –
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1997)  
Biologisch ökologisches Gutachten zur Windkraftnutzung im Erzgebirge.  
Radebeul
- SächsNatSchG (1994):  
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom  
11. Oktober 1994, Sächsische Staatskanzlei, Dresden
- SCHERNER, M. Windkraftanlagen und „wertgebende Vogelbestände“ bei Bremerhaven: Realität oder Realsatire ? Beitrag zur Naturkunde Niedersachsens 52(4): 121 - 156 (1999).
- SCHREIBER, M. Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel am Beispiel von Blessgans (*Anser albifrons*) und Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 39 - 48, 1999.
- SINNING, F. Ergebnisse von Brut- und Rastvogeluntersuchungen im Bereich des Jade-Windparks und DEWO-Testfeldes in Wilhelmshaven, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 7 - 14, 1999.
- SINNING, F.; GERJETS, D. Untersuchungen zur Annäherung rastender Vögel an Windparks in Nordwestdeutschland, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 53 - 60, 1999.
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Dresden, 2000
- UMWELT- UND ENERGIEMINISTERIUM DÄNEMARK (1995)  
Einfluß von Windkraftanlagen auf Vögel (Status über Wissen und Perspektiven).
- VAN DER WINDEN, J.; SPAANS, A. L.; DIRKSEN, S. Nocturnal collision of local wintering birds with wind turbines in wetlands. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 33-38, 1999
- WALTER, G.; BRUX, H. Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994 - 1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven, Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 81 - 106, 1999.
- WINKELBRANDT, A. (et al.) Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) Bonn, 2000
- WINKELMAN; J.E. Vogelslachoffers in de Sepproof Windcentrale te Oosterbierum (Fr.) Tijdens bouwfase en halfoperationele situaties (1986-1989) Rijksinstituut voor Natuurbeheer (Arnhem) (Hrsg.) Arnhem: Rijksinst. v. Natuurb. 1990 (= RIN-rapport 90/2)



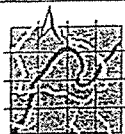
**LEGENDE**

Bestand	Planung	Flächennutzung
		Waldfläche / Gehölzbestände
		Acker/ Ansaatgrünland/ Dauergrünland/öffentliche Grünflächen
		Sukzessionsfläche
		Stillgewässer
		Fließgewässer
		Graben
		Siedlungsfläche, Gewerbefläche
		Sondergebiete
		Standort Windkraftanlage
		<b>Verkehrsflächen</b>
		überörtliche Straße
<b>RESTRIKTIONSBEREICHE</b>		
<b>Flächen nach Naturschutzrecht (SächsNatSchG)</b>		
		Landschaftsschutzgebiet
		Flächennaturdenkmal
<b>Bergbaugebiete nach Bundesberggesetz (BBergG)</b>		
		Abbaufläche
<b>Sonstige Restriktionsbereiche</b>		
		Abstandsflächen zu bestehenden Windkraftanlagen (5 km)
		Abstandsflächen zu Siedlungen von mind. 10-fachen der Nabenhöhe (850 m)
		Schutz der Fließgewässer und deren Auen
		Schutzbereiche des Arten- und Biotopschutz
		Rastplätze von Vogelarten mit regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung
		<b>GRENZE DES PLANGEBIETES</b>

0 250 500 1000 1500m



Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Verwendung, auch auszugsweise, ist das Planungsbüro Dr. Bormann & Partner GmbH auf dem Plan zu vermerken.



**LANDSCHAFTS  
PLANUNGSBÜRO**  
Dr. Bormann & Partner GmbH

Marktgasse 7 · 04668 Grimma  
Tel. (03437) 91 11 56, 91 92 61  
Fax (03437) 91 84 97

2001 bearb.	Datum Mai	Name Friedr.	Vorhaben <b>FLÄCHENEIGNUNG ZUR NUTZUNG VON WINDENERGIE AUF DEM GEBIET DER STADT TREBSEN</b>	Maßstab <b>1: 25000</b>
gepr.				Blatt-Nr.
gez.	Mai	Haf.		
Auftraggeber Stadtverwaltung Trebzen				
Plangröße 297x630				